Zoom - Sozialforschung und Beratung GmbH

Wirkungsorientierte Evaluation des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Sachsen-Anhalt

Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung

Evaluationsbericht im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt im Projekt WEMO (Wirkungsorientierte Evaluation, Monitoring und Ombuds-/Vertrauensfunktion)

Autorinnen: Sandra Kotlenga, Isabella Enzler, Barbara Nägele

Göttingen, August 2026 (überarbeitete Fassung)

Leitstelle für Frauen- und Gleichstellungspolitik Sachsen-Anhalt

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

#moderndenken

Impressum

Zoom – Sozialforschung und Beratung GmbH
Theaterstr. 8
37073 Göttingen

0551/508450

kontakt@zoom-gmbh.de

Zitate von Nutzerinnen

„Die Hilfe hat mein Leben verändert, ich kann meine Entscheidungen im Leben selber treffen, meine Träume verwirklichen. Außerdem half es mir psychisch viel. Mein Horizont hat sich dadurch erweitert. Ich bin selbstständig und selbstbewusster geworden.“

„Ich bin sehr dankbar für die Hilfe der Psychologin sowie die Bereitstellung einer …Übersetzung. Die Beratung der Psychologin hat mich sehr beeindruckt“.

„Jetzt arbeite ich und wohne in meiner eigenen Wohnung, ich stehe also auf eigenen Füßen und bin stärker und selbstbewusster geworden.“

„Ich bin dankbar für alle Hilfe, mein Bewusstsein verändert sich und vieles wird klarer“

„Bei jeglichen Fragen bekomme ich eine andere Sichtweise und werde reflektiert, was ich bislang geschafft habe. Ich werde ernst genommen und es wird sich für Gespräche Zeit genommen.“

Bitte um Spende statt 25 €, „da ich helfen möchte, dass mehr Frauen die Unterstützung bekommen, die sie benötigen, z.B. in Form von einem geschützten Raum in einem Frauenhaus. Es sollte mehr davon geben und besser finanziert werden. Des Weiteren sollte man schon früh darüber aufklären, dass es solche Orte gibt.“

Inhaltsverzeichnis – Wirkungsdimensionen und Ziele

Bekanntheit der Hilfestrukturen und thematische Sensibilität bei Fachkräften, Betroffenen und deren Umfeld erhöhen und Zugangswege erleichtern.....9

(1) Zur Ansprache gewaltbetroffener Frauen sollten vielfältige und von Fachkräften unabhängige Informationsmöglichkeiten über das Hilfesystem ausgeweitet werden. Sensibilität und Wissen über verschiedene Formen geschlechtsbezogener Gewalt müssen in der allgemeinen Öffentlichkeit stärker verankert werden, ebenso wie die Ächtung und Prävention dieser Gewalt.....9

(2) Fachkräfte des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems sollen Anzeichen geschlechtsspezifischer Gewalt besser erkennen und in der Lage sein, Betroffene sensibel anzusprechen und eine qualifizierte Verweisberatung durchzuführen. Sensibilität und Wissen über verschiedene Formen geschlechtsbezogener Gewalt müssen breit verankert sein. 11

Verfügbarkeit von Schutz und Hilfe sicherstellen 13

(3) Kurz- und langfristige Schutz- und Hilfsangebote für Frauen und Kinder müssen ausreichend verfügbar und kostenlos zugänglich sein, verschiedene Gewaltformen und Hilfearten berücksichtigt werden. Im Sinne der Prävention von Gewalt sind auch für die Täterarbeit ausreichend Angebote zu schaffen. 13

(4) Zugang und Vermittlung zu ambulanter Beratung müssen unabhängig vom Wohnort gewährleistet sein: Perspektivisch in jedem Landkreis persönliche Beratung ermöglichen 16

Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit gewährleisten 18

(5) Der Zugang zu Schutz- und Hilfemöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung muss erleichtert werden, Barrieren müssen abgebaut werden..... 18

(6) Niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen mit Fluchterfahrung und spezifische Unterstützungsangebote sollten ausgebaut werden. 19

(7) Schutz- und Hilfemöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen in prekären Lebenslagen und mit umfangreichem Unterstützungsbedarf müssen im Gewaltschutzsystem und in Regelsystemen ausgebaut werden. 20

(8) Aufnahmehürden in Frauenhäusern für Frauen mit älteren Söhnen und mit Verantwortung für Haustiere sollten abgebaut werden. 21

(9) Aufnahmehürden in Frauenhäusern für Frauen ohne Sozialleistungsbezug und ungelöste Finanzierungsfrage abbauen 22

Sicherheit und Stabilisierung akut und kurzfristig ermöglichen 22

(10) Die vielfältige und intensive Unterstützungsarbeit zum Thema Schutz und Sicherheit sollte weiterhin breit in allen Einrichtungstypen verankert bleiben..... 22

(11) *Für Beratungseinrichtungen sollten Sicherheitskonzepte bzw. Standards entwickelt und für Frauenhäuser Möglichkeiten der Entzerrung erwogen werden.*..... 23

(12) Ineinandergreifende Interventions- und Schutzmaßnahmen sollten beibehalten und gestärkt sowie weitere Hilfebedarfe bzw. Nutzungspotentiale durch eine vermehrte Kontaktdatenweitergabe erschlossen werden. 23

(13) Vernetzungsstrukturen zum Hochrisikomanagement sollten landesweit aufgebaut werden. 25

(14) Gefährdungslagen und Schutzbedarfe müssen im Kontext von Umgang und Sorge sowie im Bereich des Aufenthaltsrechts berücksichtigt werden. 25

Langfristig gewaltfreies Leben und Überwindung von Gewaltfolgen unterstützen 26

(15) Hilfeangebote und Hilfeprozesse sollten so ausgestaltet sein, dass sie positive Veränderungen initiieren, unterstützen und nachhaltig stabilisieren und zu einer Überwindung von Gewaltfolgen beitragen können. Die sichere Nutzung des Hilfesystems bzw. ein sicherer Umgang mit Institutionen sind dafür ebenfalls wichtige Ressourcen..... 26

(16) Hilfeprozesse und Erfolge beim Aufbau eines gewaltfreien Lebens und Genesung sind von angrenzenden Bereichen, der dort vorhandenen Infrastruktur, und dem Handeln der dortigen Akteur*innen beeinflusst. Um die eigene Wirksamkeit zu erhöhen, muss das Gewalthilfesystem den Einfluss auf angrenzende Strukturen und Rahmenbedingungen gewaltbetroffener Frauen verstärken. 29

Gewalthilfegesetz und Istanbulkonvention umsetzen

Die Ziele für Schutz und Hilfe bei geschlechtsbezogener Gewalt sind gesetzlich bzw. völkerrechtlich verbindlich definiert durch die Istanbulkonvention (IK) und durch das Gewalthilfegesetz (GewHG) vom 24.2.2025. Dieses stellt eine Konkretisierung der Maßgaben der IK für Schutz und Hilfe dar (Kapitel IV IK).

Der Beauftragung von Zoom – Sozialforschung und Beratung GmbH mit dem Projekt WEMO und damit auch der wirkungsorientierten Evaluation lagen die an der IK orientierten Zielsetzungen des Landes für das gewaltspezifische Hilfesystem zu Grunde: Bekanntheit und Zugänglichkeit des Hilfsangebots, sowohl Lebensschutz bei akut auftretenden Gefährdungs- und Krisensituationen als auch angemessene und zielführende Unterstützung für ein dauerhaft gewaltfreies Leben bei Inanspruchnahme des Hilfsangebots, und zusätzlich eine sichere Nutzung des Hilfesystems. Zur Wirkungsorientierung findet sich eine Darstellung in Abschnitt A, Kapitel 1.1.

Die zentralen Ergebnisse der wirkungsorientierten Evaluation werden in dieser Zusammenfassung vor dem Hintergrund der genannten Ziele sowie der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gewalthilfegesetz und der Istanbulkonvention interpretiert, um daraus Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Hilfesystems abzuleiten.

Wie in der Bedarfsexploration von 2021 (Nägele et al. 2021) vorgeschlagen, wurde mit der aktuellen Evaluation die Perspektive der Fachkräfte auf das Hilfesystem um die Perspektive von Nutzerinnen erweitert. Auf diese Weise können Wirkungen, längerfristige Hilfeprozesse und Fallverläufe in den Blick genommen werden. Um zusätzliche Informationen von und über gewaltbetroffene Frauen zu gewinnen, die das Hilfesystem nicht in Anspruch genommen haben, wurden landesweit offene Befragungen bei Frauen (auch Nichtnutzerinnen) und dem allgemeinen Hilfe- und Interventionssystem durchgeführt. Folgende Befragungen bzw. deren Ergebnisse liegen den nachfolgenden Ausführungen zu Grunde:

- Landesweite Onlinebefragung von Nutzerinnen, ergänzt um mehrsprachige gedruckte Fragebögen (9 – 10 / 2024, je Einrichtung vier Wochen)
- Telefonische Folgebefragungen von 26 Nutzerinnen (3 – 5 / 2025)
- Landesweite Onlineerhebung („Betroffenenbefragung“) von Frauen mit Gewalt- bzw. Übergriffserfahrungen im weiteren Sinne (1 – 3 / 2025)
- Landesweite Onlinebefragung von Einrichtungen des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems (10 – 12 / 2024)
- Landesweite Onlinebefragung der gewaltspezifischen Hilfeeinrichtungen (12 / 2024 – 1 / 2025)
- Interviews mit Fachkräften / Einrichtungen des gewaltspezifischen und allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems (6/2024 – 6/ 2025)
- Ergänzende Auswertung statistischer Informationen der Nutzungsstatistik

Vor dem Hintergrundgrund der oben genannten Zielsetzungen ergaben die Befunde dieser Erhebungen Weiterentwicklungsbedarfe für das gewaltspezifische Hilfesystem. Das gewaltspezifische Hilfesystem kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Denn die Lebensbedingungen und Perspektiven

gewaltbetroffener Frauen und damit auch die Arbeit des gewaltspezifischen Hilfesystems sind in starkem Maße beeinflusst von weiteren – zugehenden, angrenzenden oder sich anschließenden – Hilfe- und Interventionsstrukturen. Schnittstellen bestehen mit einer Vielzahl von Einrichtungen und Fachkräften. Diese fungieren potenziell als Multiplikator*innen für den Zugang zum Hilfesystem. Sie sind darüber hinaus im besten Falle auch Kooperations- und Netzwerkpartner*innen – für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Prävention geschlechtsbezogener Gewalt sowie für Hilfe, Schutz und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder im Einzelfall.

Die umfassende Umsetzung der IK ist eine völkerrechtliche Verpflichtung für alle staatlichen Bereiche und Ebenen und erfordert ein abgestimmtes Handeln von Bund, Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft. Für das Land Sachsen-Anhalt ergeben sich dabei insbesondere koordinierende, steuernde und förderpolitische Aufgaben. Dabei sind nicht nur die Handlungsmöglichkeiten und Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt für das gewaltspezifische Hilfesystem in den Blick zu nehmen, sondern auch angrenzende Bereiche, die teilweise in anderen Abteilungen oder Landesressorts verantwortet werden, teilweise aber auch auf kommunaler Ebene. Das Land Sachsen-Anhalt wird in vier Zuständigkeitsbereichen angesprochen, die sich verschiedenen Kapiteln der IK zuordnen lassen:

- Kapitel IV IK Schutz und Unterstützung: Das Land war und ist neben den Kommunen hauptsächlicher Kostenträger für die Struktur des gewaltspezifischen Hilfesystems und damit mitverantwortlich für dessen fachliche und strukturelle Entwicklung. Das Gewalthilfegesetz definiert die Verantwortung der Länder für die Sicherstellung von Angeboten zum Schutz von Frauen und Kindern vor akuter Gewalt sowie der Beratung und Hilfe zur Überwindung von Gewalt, zum Aufbau eines gewaltfreien Lebens sowie zur Reduzierung von Gewaltfolgen. Das Sicherstellungsgebot der Länder tritt zum 01.01.2027 in Kraft, wobei der Bund finanziell unterstützt. Die Angebote müssen – entsprechend der Istanbulkonvention – niedrigschwellig, flächendeckend und diskriminierungsfrei allen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohten oder betroffenen Frauen mit ihren Kindern kostenlos zugänglich und nutzbar sowie ausreichend und bedarfsangemessenen verfügbar sein.
- Kapitel II IK Prävention: Das Land trägt als Initiator und Träger von befristeten Maßnahmen, Kampagnen und Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit und thematischen Sensibilisierung sowie zur Entwicklung, Verbreitung und Verstetigung von innovativen Ansätzen und zur Strukturentwicklung bei.
- Kapitel III IK Ineinandergreifende politische Maßnahmen: Das Land nimmt eine steuernde und koordinierende Funktion aller für gewaltbetroffene Frauen und das gewaltspezifische Hilfesystem relevanten Bereiche ein, die auf Landesebene verantwortet werden. Die Umsetzung des Aktionsplans PROGRESS, den darin beschriebenen Maßnahmen, und die Entwicklung eines ressortübergreifenden Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbulkonvention sind von großer Bedeutung für die Weiterentwicklung des Hilfesystems und der Verstärkung seiner Wirksamkeit.
- Kapitel III IK Ineinandergreifende politische Maßnahmen: Das Land kann eine koordinierende und steuernde Rolle bei der Weiterentwicklung des Hilfesystems übernehmen und die Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen stärken, um die Rahmenbedingungen für Schutz, Beratung und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen weiter zu verbessern.

Die übergeordneten Ziele des Landes sowie die gesetzlichen Verpflichtungen aus Gewalthilfegesetz und Istanbulkonvention wurden im Rahmen der wirkungsorientierten Evaluation anhand von fünf Wirkungs- bzw. Zieldimensionen konkretisiert.

(1) Bekanntheit der Hilfestrukturen und thematische Sensibilität bei Fachkräften, Betroffenen und deren Umfeld erhöhen und Zugangswege erleichtern

(2) Verfügbarkeit von Schutz und Hilfe sicherstellen

(3) Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit der Hilfestrukturen gewährleisten

(4) Sicherheit und Stabilisierung akut und kurzfristig ermöglichen

(5) Langfristig gewaltfreies Leben und Überwindung von Gewaltfolgen unterstützen und sichere Nutzung des Hilfesystems fördern

Die nachstehende Zusammenfassung der Befunde zur jeweiligen Zielerreichung und die Handlungsempfehlungen zur Umsetzung folgen diesen Wirkungsdimensionen, die anhand von Unterzielen jeweils konkretisiert wurden. Die Zusammenfassung basiert auf einer ausführlichen Darstellung der angewandten Methoden und Befunde im Rahmen des Evaluationsberichts.

Es handelt sich um eine Vielzahl von Empfehlungen, die die oben genannten Aufgaben des Landes ansprechen. Das Land Sachsen-Anhalt hat in den letzten Jahren einen erheblichen Aufwuchs an Finanzmitteln für das gewaltspezifische Hilfesystem vorgenommen, zwischen 2023 und 2026 um nominal 31,8 %. Auch wurden neue Angebote geschaffen und Hilfeangebote in der Fläche ausgeweitet sowie erfolgreiche Kampagnen zur Sichtbarkeit des Hilfesystems durchgeführt. Dennoch sind in Sachsen-Anhalt, wie auch bundesweit, weiterhin erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Maßgaben der Istanbulkonvention zu erfüllen. Die vielfach beschriebenen Weiterentwicklungsbedarfe des Hilfesystems waren der wesentliche Hintergrund für die Verabschiedung des Gewalthilfegesetzes vom 24.2.2025. Zugleich ist im Bereich häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Sachsen-Anhalt (sowie bundesweit) seit einigen Jahren ein erheblicher Anstieg polizeilich registrierter Fälle zu verzeichnen. Dieser lässt sich möglicherweise auch auf eine stärkere Sichtbarkeit des Themas und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Hilfesystem und Polizei zurückführen. Diese Entwicklungen bedeuten zugleich einen zunehmenden Bedarf an Schutz und Hilfe bei den Betroffenen und erfordern daher einen Ausbau des Hilfesystems.

Die Empfehlungen, die sich an die Befunde anschließen, sind im Sinne der vom Gesetzgeber aufgegebenen strategischen Zielsetzung zu begreifen, die erforderlichen Schritte zum Ausbau des Hilfesystems systematisch und unterstützt durch Bundesmittel anzugehen. Sie richten sich an das Land Sachsen-Anhalt, wobei neben dem federführenden MS auch andere Ressorts betroffen sind, die bei den Empfehlungen gesondert adressiert werden.

Ergänzt wurden die wirkungsorientierte Evaluation und die Empfehlungen durch die Ausarbeitung eines Planungsrasters für das Land Sachsen-Anhalt, in dem, anhand eines Leitfadens, ein strukturiertes Vorgehen bei der Prüfung der Empfehlungen, Priorisierung und Festlegung von Entwicklungszielen und Maßnahmen beschrieben wird. Dieses wurde im September 2025 dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Auch wenn sich die Empfehlungen an den Auftraggeber, das Land Sachsen-Anhalt, richten, ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der Istanbulkonvention Aufgabe aller staatlichen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) ist.

Bekanntheit der Hilfestrukturen und thematische Sensibilität bei Fachkräften, Betroffenen und deren Umfeld erhöhen und Zugangswege erleichtern

(1) Zur Ansprache gewaltbetroffener Frauen sollten vielfältige und von Fachkräften unabhängige Informationsmöglichkeiten über das Hilfesystem ausgeweitet werden. Sensibilität und Wissen über verschiedene Formen geschlechtsbezogener Gewalt müssen in der allgemeinen Öffentlichkeit stärker verankert werden, ebenso wie die Ächtung und Prävention dieser Gewalt.

Befunde

- Information und Zugang zum spezifischen Hilfesystem erhielten befragte Nutzerinnen überwiegend von Fachkräften als Vermittlungsinstanz. Aus allen vorgenommenen Befragungen wird deutlich, dass die Vermittlung durch die Polizei an das Hilfesystem im hohen Maße gelingt (vgl. Wirkungsdimension 4, Interventionsketten). Ansprechpersonen aus dem privaten Umfeld und Ärzt*innen oder Psychotherapeut*innen erwiesen sich vergleichsweise selten als Multiplikator*innen bzw. Vermittler*innen beim Zugang, obwohl sie die häufigsten Ansprechpersonen waren. Auch für die meisten Nichtnutzerinnen waren Menschen aus dem privaten Umfeld und Ärzt*innen bzw. Psychotherapeut*innen die ersten (und einzigen) Ansprechpersonen.
- In Interviews mit Nutzerinnen wurde die potenziell wichtige Bedeutung von Nachbar*innen, Kolleg*innen und Arbeitgeber*innen deutlich, die nicht nur Ansprechpersonen waren, sondern teils auch versucht haben, Schutz und Sicherheit zu geben (z.B. durch Übernachtungsmöglichkeiten, Hausverbote für Täter, firmeninterne Versetzung, Benachrichtigungen bei Tätersichtung). Auf der anderen Seite verloren Betroffene aufgrund von Gewaltfolgen teilweise ihre Erwerbsarbeit oder bekamen keine Wohnung, weil ein Vermieter Angst vor Mietausfall hatte.
- Während die Kenntnis über Frauenhäuser und allgemeine Paarberatung[1] bei Betroffenen sehr weit verbreitet war, kannten nur wenige (weniger als ein Drittel) die ambulanten Beratungsstrukturen. Ca. ein Zehntel der Befragten aus der Betroffenenbefragung hatte Kontakt mit einer Einrichtung des Hilfesystems (inkl. Frauenzentren). Bei Betroffenen mit hoher Gewaltbelastung und prinzipiell bestehendem Hilfebedarf waren v.a. Scham und Unkenntnis Faktoren, sich an niemanden, auch nicht an eine Fachkraft, zu wenden. Dies ist in ländlichen Bereichen noch ausgeprägter.
- Fachkräfte des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems hatten überwiegend die Einschätzung, dass in der *Bevölkerung* vor Ort die Sichtbarkeit des Themas, der Kenntnisstand über Ausmaß und Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie über Hilfestrukturen eher gering ausgeprägt ist. Die Einschätzungen zur Präsenz des Themas und zum Kenntnisstand in *Institutionen* vor Ort (den eigenen oder anderen) fielen besser aus, deuteten jedoch auch für diesen Bereich auf einen deutlichen Bedarf an Kompetenzerweiterung hin.
- Gegen die Inanspruchnahme von Hilfe sprach aus Sicht von Fachkräften des allgemeinen Hilfesystems v.a. die Angst der Betroffenen vor Eskalation.
- Bezogen auf einen Frauenhausaufenthalt hatten Betroffene v.a. die Sorge, „alles aufgeben zu müssen“. Das allgemeine Hilfe- und Interventionssystem erfuhr – hinter mangelnden

[1] Gefragt wurde nach Paarberatung als allgemeines Angebot, nicht nach Paarberatung im spezifischen Kontext des Gewaltschutzes (Angebot von Pro Mann).

Platzkapazitäten in Wohnortnähe[2] als hauptsächlichen Hinderungsgrund – v.a. Vorbehalte gegen das Frauenhaus als Vermittlungshindernis. Vor diesem Hintergrund scheint die enge (auch namentliche) Verknüpfung der ambulanten Frauenberatungsstellen mit Frauenhäusern und die geringe eigenständige Präsenz dieser Angebote bedenkenswert.

- Bei Interventionsstellen und Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt ist die Zuständigkeit für den eigenen Ort für manche Landkreise vom Namen her nicht erkennbar und daher aus Perspektive potenzieller Selbstmelderinnen schwer auffindbar. Bei den Interventionsstellen – die überwiegend Fälle zur proaktiven Beratung über die Polizei vermittelt bekommen – betrug der Anteil der Selbstmelder*innen im Jahr 2024 laut Statistik 13 %.
- Es gibt in allen Erhebungen Hinweise von Fachkräften sowie rückblickende Selbstaussagen von Betroffenen, wonach diese die erfahrene Gewalt lange Zeit unterschätzten, verdrängten oder gar nicht als solche erkannten. Neben Angst vor Veränderungen seien dafür insbesondere Biografie und Lebensumstände, die von Fremdbestimmung oder Gewalt geprägt sind, ursächlich. Für Nutzerinnen waren Motivation und Spiegelung der Situation von außen oftmals Anlässe zur Hilfenutzung. In Verbindung mit einer als alternativlos wahrgenommenen Lage waren die Erwartungen an mögliche Hilfen anfangs oft gering. Ebenso wurden Kinder als häufiger Grund angeführt, in einer Gewaltbeziehung zu bleiben. Vielfach ging dies auch mit Angst vor einer Eskalation oder einer Vertiefung der psychischen Krise einher. Vereinzelt erwies sich eine generelle Skepsis gegenüber Institutionen – bspw. aufgrund erfahrener staatlicher Repression in der DDR – als Hindernis.
- Befragte des spezifischen Hilfesystems machten deutlich, dass eine Ausweitung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das ambulante Hilfesystem mehr Ressourcen und den weiteren Ausbau der Infrastruktur benötigen würde, um die generierte Nachfrage bedienen zu können. Die durch den Ressourcenaufwuchs bei der Präventionsarbeit vermehrte Öffentlichkeitsarbeit führte bereits zu mehr Anfragen für Präventionsangebote aus Einrichtungen, die mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten, was darauf hindeutet, dass auch außerhalb der Zuständigkeit des Hilfenetzwerks zusätzliche Bedarfe im Bereich Prävention bestehen.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 1

<u>Allgemeine Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit[3] zur Ansprache Betroffener und deren Umfeld</u>

- Mit öffentlichen Kampagnen Familie, Freund*innen, Nachbar*innen, Kolleg*innen, Arbeitgeber*innen als Erstansprechpersonen in ihrer potenziell wichtigen Rolle als Multiplikator*innen ansprechen: Konkrete Hinweise zur Ansprache, Unterstützung, Schaffung von Sicherheitsnetzen und Begleitung von Betroffenen geben
  - Z.B. landesweite Durchführung des Projekts SToP („Stadtteile ohne Partnergewalt“)
  - Z.B. Kampagne zur Ansprache von Betrieben zu Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene (https://workplacepolicy.de/) unter Einbezug des MWL, von Gewerkschaften und Arbeitgeber*innen
- Allgemein den Kenntnisstand zum Thema und eine klare Haltung gegen geschlechtsspezifische Gewalt fördern, gegen Scham und verbreitete Akzeptanzmuster angehen: Information und Sensibilisierung zu Art und Ausmaß von Gewalt, zur richtigen Einschätzung von (eigenen) Gefahrenlagen, zu Täterstrategien

[2] Vgl. Erläuterungen zum Begriff „Wohnortnähe“ in B, Kapitel 3.2.1, Befunde aus standardisierten Erhebungen.

[3] Zu unterscheiden sind allgemeine Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, und damit auch von Betroffenen und deren Umfeld, und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Informationen über das Hilfesystem und seine Angebote.

- Geschlechtsspezifik von Gewalt im Fokus halten, Verbreitung und strukturelle Verankerung verdeutlichen (Botschaft: „Es ist nicht Ihre Verantwortung“)
- Konkrete und diverse Ausdrucksformen von Gewalt benennen, insbesondere im Hinblick auf sexualisierte und psychische Gewalt
- Die Auswirkungen von miterlebter Partnergewalt auf Kinder thematisieren
- Prüfen, inwieweit evtl. Kriterien aus Risikotools in der Öffentlichkeit verbreitet werden sollten (Sensibilisierungseffekte z.B. bzgl. Morddrohungen)
- Neben aktueller Gewalt auch Thematisierung von Gewalt in der Biografie und im Familienkontext (gegebenenfalls darüber auch niedrigschwellige Ansprache zu aktueller Gewalt)
- Einbezug / Mitarbeit des MI, z.B. in Bezug auf Vermittlung von Kriterien des Hochrisikotools und gegebenenfalls auch des MB

- Medienpartnerschaften (Presse) gemeinsam mit dem MI und der Polizei aufbauen, zur Förderung der angemessenen Berichterstattung über geschlechtsbezogene Gewalt, insbesondere Femizide
- „Erfolgsgeschichten“ der Hilfenutzung verbreiten, generelle Bedenken aufgreifen, Vorbehalte gegen einen Frauenhausaufenthalt entkräften, evtl. Weiterentwicklung der Kampagne „Mutmacherinnen“
- Schwerpunkt ländlicher Raum: Fortsetzung des Ausbaus der Beratungsinfrastruktur zur Anpassung an eine, durch Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen, zunehmende Nachfrage und Nutzung

<u>Öffentlichkeitsarbeit (und Strukturen) des spezifischen Hilfesystem verstärken</u>

- Informationen über Interventionsstellen, ambulante Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt leicht und vollständig im Netz auffindbar und auch auf anderem Wege in der Öffentlichkeit und bei potenziellen Selbstmelderinnen sichtbar machen:
  - Erreichbarkeit, Sprechzeiten, Außenstellen, thematische und räumliche Zuständigkeitsbereiche sowie Art der Unterstützung (kurz- oder längerfristig) aufführen
  - Auf der Seite www.gewaltfreies-sachsen-anhalt.de einfache Suchmöglichkeit nach zuständigen Stellen für jeden Landkreis einrichten (nicht nur über Einrichtungsstandorte)
- Vgl. zur Festlegung von Zuständigkeiten im Zuge des Ausbaus des Hilfesystems (Ziel 4)
- Frauenberatungsstellen der Frauenhäuser als eigenständige Angebote gestalten und bewerben (eigene Website, Adresse, eigene Mail), nicht als Zusatzangebot des Frauenhauses (erfordert entsprechenden Ausbau zu arbeitsfähigen Einheiten) (vgl. Ziel 4)
- Name „Interventionsstellen“ überdenken, sofern Selbstmelderinnen angesprochen werden sollen

(2) Fachkräfte des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems sollen Anzeichen geschlechtsspezifischer Gewalt besser erkennen und in der Lage sein, Betroffene sensibel anzusprechen und eine qualifizierte Verweisberatung durchzuführen. Sensibilität und Wissen über verschiedene Formen geschlechtsbezogener Gewalt müssen breit verankert sein.

Befunde

- Die Institutionen des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems haben unterschiedliche Aufgabenprofile und sind nicht primär auf die Beratung gewaltbetroffener Frauen ausgerichtet.

Gleichwohl können sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wichtige Hinweise auf Unterstützungsangebote geben oder an geeignete Stellen verweisen. Sofern sich die befragten Nutzerinnen im Vorfeld der Hilfenutzung an eine Fachkraft / Institution gewandt hatten, waren Ärzt*innen die häufigsten Ansprechpersonen, die jedoch eine geringe Rolle bei der Information über Hilfen spielten. Von den Befragten wurden Jobcenter bzw. Sozialämter und Einrichtungen der Kinderbetreuung nur vereinzelt als vorherige Ansprechpersonen angegeben[4], entsprechend spielten sie auch bei der Vermittlung an das gewaltspezifische Hilfesystem kaum eine Rolle, obwohl sehr viele Betroffene hierzu ebenfalls Kontakt haben dürften.

- Fachkräfte des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems hatten mehrheitlich Kenntnis über behördliche Schutzmaßnahmen und Hilfestrukturen, weniger als die Hälfte der Fachkräfte kannte die im Aufbau befindliche vertrauliche Spurensicherung, Traumambulanzen, psychosoziale Prozessbegleitung (Zuständigkeit MJ) und LIKO. Zudem zeigte sich ein deutliches Gefälle in der Kenntnis der ambulanten Beratungsstellen und von Täterarbeit zwischen Orten mit mehr oder weniger als 20.000 Einwohner*innen, was der geringeren Präsenz dieser Angebote im ländlichen Raum zuzuschreiben ist.
- Einzelne Fachkräfte außerhalb des gewaltspezifischen Hilfesystems (Eingliederungshilfe, Erziehungsberatung, Flüchtlingsberatung, Wohnungslosenhilfe) haben beispielgebend eine gute Praxis entwickelt, um Betroffene anzusprechen, zu Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen zu beraten, zu unterstützen und, sofern möglich, zu anderen Stellen zu begleiten. Diese bilden in ihren jeweiligen Professionsgruppen nach eigenen Aussagen eher Ausnahmen.
- Der Einführung des Hochrisikomanagements und der Anwendung von Tools zur Gefahreneinschätzung wurden Sensibilisierungseffekte bei anderen Professionen zugeschrieben. Jedoch fehlt es laut Angaben aus Interviews sowie der Onlinebefragung des spezifischen Hilfesystems vielerorts noch an verbindlichen Netzwerken zur Umsetzung (vgl. Ziel 12). Nach Angaben von Befragungsteilnehmenden unterschiedlicher Befragtengruppen – mit möglicherweise unterschiedlichen Einschätzungskriterien – ergaben sich Anteile von 20 % bis 60 % aller Standorte, an denen zum Befragungszeitpunkt noch kein verbindliches Netzwerk existierte.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 2

<u>Ansprache und Sensibilisierung angrenzender Bereiche und des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems</u>

- In allen Professionen den Zertifikatskurses E-Learning häusliche Gewalt (von Bundesländern finanziert) bewerben: Verbreitung über alle Ressorts und im nachgeordneten Geschäftsbereich, auf zentralen Seiten des Landes, in lokalen Netzwerken
- Fachkräfte des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems als potenziell wichtige Ansprechstruktur für Betroffene sensibilisieren und stärken: Verbreitung von Wissen zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt, von Ansätzen und konkreten Möglichkeiten der Ansprache, zu qualifizierter Erstberatung, Hilfe und Begleitung, z.B. durch professionsspezifische landesweite Fortbildungen, Leitfäden, Fachtage
    - Insbesondere Kampagnen zur Ansprache von Ärzt*innen (und Krankenhäusern) als häufigste professionelle Ansprechpersonen (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Landesverbänden / Krankenkassen)

[4] Ergebnis aus standardisierten Antwortkategorien.

- Kampagne zur Sensibilisierung von Jugendämtern, Jobcentern und Kindertagesstätten als potenzielle Ansprechpersonen und Multiplikator*innen (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden)
- In Jugendämtern Informationsvermittlung / Schulungen zu Gefährdungseinschätzungen / Hochrisikokriterien mit Bezug zu Kinderschutz (Einbezug des Landesjugendamts und der Abteilung 4 des MS)

➢ Prüfen, inwieweit LIKO bei entsprechendem Ressourcenaufwuchs und Mittelbereitstellung die Initiierung und Organisation oben genannter Aufgaben übernehmen könnte

Verfügbarkeit von Schutz und Hilfe sicherstellen

(3) Kurz- und langfristige Schutz- und Hilfsangebote für Frauen und Kinder müssen ausreichend verfügbar und kostenlos zugänglich sein, verschiedene Gewaltformen und Hilfearten berücksichtigt werden. Im Sinne der Prävention von Gewalt sind auch für die Täterarbeit ausreichend Angebote zu schaffen.

Befunde Frauenhäuser

- Die Befragung der Nutzerinnen zeigt zunächst einen positiven Befund: Drei Viertel der befragten Frauen fanden nach ein oder zwei Anfragen einen Frauenhausplatz. Ein knappes Drittel berichtete über Wartezeiten bis zur Zusage bzw. zur erfolgten Aufnahme.
- Neben einzelnen Berichten und Angaben von Nutzerinnen zu längeren Suchprozesse zeigen auch steigende Abweisungszahlen, dass regional und zeitweise Kapazitätsengpässe auftreten können. Die Statistik der Frauenhäuser weist einen Anstieg von dokumentierten Nichtaufnahmen aus Platzgründen aus, die auch Mehrfachzählungen enthalten können, denn auch erfolgreiche Verweisungen in andere Frauenhäuser Sachsen-Anhalts werden vom verweisenden Frauenhaus als Abweisung gezählt.[5]
- Auch die Belegungsquoten haben sich erhöht. Die Anzahl von Frauenhäusern mit einer Belegungsquote von über 75 %6 ist in drei Jahren von 6 auf 10 gestiegen.
- Fachkräfte des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems mit Fallerfahrungen in der Nichtvermittelbarkeit von Frauen in ein Frauenhaus nannten mangelnde Platzkapazitäten in Wohnortnähe am häufigsten als Grund, warum in den letzten drei Jahren Aufnahmen nicht möglich waren.
- Derzeit müssen Frauen in unterschiedlicher Höhe Zu- oder Selbstzahlungsbeträge pro Tag im Frauenhaus leisten. Dies gilt v.a. für Frauen, die keine Sozialleistungen beziehen. Die Darstellung der Befunde und Empfehlungen sind im Abschnitt diskriminierungsfreie Zugänglichkeit unter Ziel 9 aufgeführt.

Befunde ambulante Beratung

- Bei den Interventionsstellen gab es laut Statistik zwischen 2021 und 2024 eine Steigerung der Fallzahlen um 73 %, die v.a. auf eine veränderte Weiterleitungspraxis der Polizei zurückzuführen ist (u.a. Definition häusliche Gewalt). Die in der Bedarfsanalyse von 2020 empfohlene und ab Juli 2022 umgesetzte deutliche Erhöhung der Personalkapazitäten um 63 % hielt

[5] Die Zahl der Nichtaufnahmen entspricht daher nicht der Anzahl der jeweils nicht aufgenommenen Frauen. Gleichwohl ist bei gleichbleibender Zählweise im Jahresvergleich auch von einer gestiegenen Anzahl von Frauen auszugehen.
[6] Siehe dazu Fußnote 11.

demnach mit dem Fallzuwachs nicht Schritt. Dementsprechend gab es sowohl aus dem Hilfesystem als auch von außen (allgemeines Hilfe- und Interventionssystem) Hinweise auf zu geringe Kapazitäten, insbesondere im Hinblick auf die Flächenabdeckung (vgl. Ziel 4).

- In Frauenhäusern mit ambulanter Beratungsstelle wurden 2024 im Durchschnitt und insgesamt fast doppelt so viele Frauen ohne Aufenthalt beraten wie in Frauenhäusern ohne ambulante Beratungsstelle. Bei der Nachsorge lassen sich keine Unterschiede feststellen. Problematisch ist, dass Angebote zur (längerfristigen) Beratung bei häuslicher Gewalt, Partnergewalt und Stalking nicht in allen Landkreisen vorhanden sind bzw. dass vorhandene ambulante Beratungsstellen jenseits der Nachsorge zum Frauenhausaufenthalt als eigenständiges Angebot für Betroffene im Internet wenig sichtbar sind. Die vorhandenen Personalmittel (zumeist eine halbe Stelle) reichen nicht zur Schaffung eigenständiger und arbeitsfähiger Einheiten mit einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit.

Befunde übergreifend

- Mehrere Befragte aus Einrichtungen des gewaltspezifischen Hilfesystems wiesen in Freitexten, in Nachbefragungen und Interviews darauf hin, dass steigende tarifgebundene Personalkosten, Verwaltungs- und Sachkosten, die nicht vollständig durch öffentliche Gelder gedeckt sind, ihre Handlungsmöglichkeiten und den weiteren Aufwuchs des Hilfesystems begrenzen würden.[7] Da Fallzahlen insgesamt und der Bedarf an Unterstützung im Einzelfall in der Tendenz steigen würden, könnten in der Folge fallübergreifende Aufgaben wie Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit nicht immer in dem Maße erbracht werden, wie es erforderlich wäre, z.B. um flächendeckend präsent zu sein und neue Zielgruppen zu erschließen. Für Frauenhäuser wurde ein Zusammenhang zwischen nicht vollständiger Refinanzierung und teils hohen Zuzahlungskosten der hilfesuchenden Frauen angesprochen.
- Fachkräfte sowohl des gewaltspezifischen als auch des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems gaben an, dass es kaum psychosoziale gewaltspezifische Unterstützungs- und Stärkungsangebote für Kinder und Jugendliche gebe, an die sie Kinder gewaltbetroffener Mütter weitervermitteln könnten. Auch Jugendämter und Erziehungsberatungsstellen gaben fehlende Vermittlungsmöglichkeiten bei Beratungen unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung und potenzieller Kindesentnahme an. Zugleich haben Interventionsstellen aufgrund ihrer Zielgruppe (Erwachsene, für Kinder und Jugendliche sind insbesondere die Jugendämter Ansprechpartner) keine gesonderten Angebote für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder. Im Ergebnis könne nach Ansicht der Befragten der oft sichtbar werdende Bedarf nicht gedeckt werden.[8] Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt erhalten teilweise eine gesonderte Förderung über die Kinder- und Jugendhilfe.
- Um Müttern eine Beratung zu ermöglichen, wurde für Beratungsstellen und Mobile Teams ein Bedarf an Kinderbetreuungsmöglichkeiten zeitgleich zur Inanspruchnahme von Beratung angemeldet. Für Kinder in Frauenhäusern wurde ein über die bestehenden landesgeförderten Kinderbetreuungsmöglichkeiten hinausgehender Bedarf angemeldet.
- Interviewpartner*innen wiesen auf fehlende oder nicht ausreichende Angebote der Täterarbeit hin.
- Positive Erfahrungen wurden vereinzelt mit niedrigschwelligen und fachlich begleiteten Selbsthilfegruppen (z.B. bei Wildwasser) und offenen Angeboten gemacht, oder die Einrichtung

[7] Vgl. B, Kapitel 3.2.2 zur Einschätzung der Einrichtungen zum derzeit vom Land erwarteten Eigenanteil.
[8] Siehe Anmerkung zur Frage der Zuständigkeit für diese Form der Unterstützung B, Kapitel 3.2.3, übergreifende Befunde.

solcher Angebote vor Ort gefordert. Dies insbesondere im Hinblick auf Frauen mit Behinderungen und Frauen mit Fluchthintergrund.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 3

Kapazitäten für akuten Schutz ausweiten / flexibilisieren und kostenlosen Zugang sicherstellen

- Angesichts der Zunahme der polizeilich erfassten Fälle häuslicher Gewalt[9], Platzkapazitäten in Frauenhäusern mit kontinuierlich hohen Belegungsquoten über 75 %[10] (in drei Jahren) anpassen bzw. ausbauen
- Zur kurzfristigen Aufstockung von Platzkapazitäten (z.B. durch Umnutzung von Räumen oder Anmietung weiterer Räume) finanzielle Spielräume vorsehen (Beispiel Corona-Pandemie)
- Zur Entlastung der Frauenhäuser und Vermeidung von Abweisungen aufgrund von Refinanzierungsproblemen für die Übergangsphase bis 2032: Ansätze für die Übernahme und Bündelung von interkommunalen Rückerstattungsverfahren[11] für Bewohnerinnen und Ausfallbürgschaften durch das Land entwickeln, hierzu rechtliche und verwaltungstechnische Umsetzungsmöglichkeiten prüfen

Verfügbarkeit von Beratungsangeboten für – längerfristige - Beratung zu Partnergewalt, häuslicher Gewalt, Stalking und digitaler Gewalt verbessern

- Auf- und Ausbau von Angeboten: Ambulante Frauenberatungsstellen zu arbeitsfähigen Einheiten ausbauen (mind. 2 Personen) und bewerben, organisatorische Synergieeffekte mit Frauenhäusern bei kleinen Einheiten weiter nutzen; alternativ Interventionsstellen auch für längerfristige Beratung aufstellen
- Weitere Ausweitung der Angebotskapazitäten der Interventionsstellen durch weitere Dezentralisierung (vgl. Ziel 4)

Weitere Angebote (Kinder und Jugendliche, Gewaltausübende und Selbsthilfe)

- Einrichtung von flexibel einsetzbaren Kinderbetreuungsmöglichkeiten während der Beratung von Müttern in den Beratungseinrichtungen prüfen
- Ausbaumöglichkeiten von Betreuungs- und Hilfsangeboten für im Frauenhaus untergebrachte Kinder gemäß Frauenhausrichtlinie 3.3.3[12] prüfen

[9] Siehe Pressemitteilung des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.11.2025 (https://ms.sachsen-anhalt.de/aktuelles/news-detail/neue-kampagne-stopp-gewalt-gegen-frauen): Demnach erfasste die Polizei 2023 7.928 Fälle häuslicher Gewalt, was einem Anstieg um 11,3 % im Vergleich zum Vorjahr entsprach. „Angesichts zunehmender Fälle von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt möchte Sarah Schulze, Gleichstellungsbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt, für das Thema sensibilisieren und zugleich den Weg zu den Hilfsangeboten ebnen".

[10] Vgl. die Empfehlung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands 2023: „Frauenhäuser haben Vorhaltefunktion und sollten keine Auslastungsquote von mehr als 75 Prozent [der Betten] haben" (https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/rahmenbedingungen_frauenhaus_AUFL2_2023.pdf, S. 31).

[11] Vgl. Arbeitshilfe zur Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus nach § 36a SGB II des MS: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/5_SGB_II/Arbeitshilfe_zum_Erstattungsanspruch_nach___36a_SGB_II.pdf.

[12] Zu den Betreuungs- und Hilfsangeboten für in Frauenhäusern untergebrachte Kinder: „Den Kindern sollen altersgerechte individuelle und bedarfsgerechte Beratungen im Rahmen von Gruppen- und Einzelfallarbeit unterbreitet werden. Sie erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen, bei Sorge- und Umgangskonflikten, bei der Erarbeitung alternativer Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien. Ziel dieser sozialpädagogischen Arbeit ist es, Gewaltkreisläufe zu durchbrechen, um ein Leben ohne Gewalt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll das Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt werden. Die darauf bezogenen Qualitätsstandards sind mit den Anforderungen an eine Personalstelle für die Arbeit mit Kindern als Bestandteil des Zuwendungsbescheides festzulegen".

- Aus- bzw. Aufbau von psychosozialen Unterstützungsangeboten gemäß Art. 26 IK und § 3, Abs. 4 GewHG für mitbetroffene Kinder auch außerhalb von Frauenhäusern: Mit Kommunen, Gewaltschutz und Kinderschutz ein Konzept für die Anbindung und Finanzierung (Schnittstelle Leistungen gemäß GewHG und SGB VIII) auf übergeordneter Ebene klären
- Von Landesseite gegebenenfalls Impulse an landesgeförderte Erziehungsberatungsstellen zur Entwicklung von gewaltspezifischen Angeboten setzen, gegebenenfalls in Kooperation mit Gewaltschutzeinrichtungen
- Täterarbeit nach Standards der BAG Täterarbeit ausbauen, Einbindung MI und MJ (z.B. bzgl. Auflagen)
- Selbsthilfegruppen als niedrigschwellige Angebote in vorhandene Einrichtungen integrieren

(4) Zugang und Vermittlung zu ambulanter Beratung müssen unabhängig vom Wohnort gewährleistet sein: Perspektivisch in jedem Landkreis persönliche Beratung ermöglichen

Befunde

- Bei VERA und dem Mobilem Team gelingt die Flächenabdeckung laut Befragungsangaben sehr gut, 16 von 19 Frauenhäuser bezogen 2023 dieses Angebot ein.
- Bei allen anderen ambulanten Beratungseinrichtungen zeigte sich anhand der Antworten der Befragten eine teils als nicht ausreichend empfundene Flächenabdeckung bzw. regionale Erreichbarkeit vorhandener Angebote. Ambulante Beratungsstellen ermöglichen auch eine längere Beratung zu Partnergewalt, häuslicher Gewalt und Stalking. Ein solches Angebot ist in vier der elf Landkreise[13] noch nicht verfügbar. Demgegenüber sind bei den Interventionsstellen und Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt landesweit Zuständigkeiten definiert. Die standardisierten Erhebungsdaten für das Bezugsjahr 2023 ergaben, dass Nutzerinnen aus den Zuständigkeitsbereichen außerhalb des Hauptstandorts – unter Berücksichtigung der damals vorhandenen Außenstellen und Außensprechstunden – im Verhältnis zum Gesamtbevölkerungsanteil unterrepräsentiert waren.[14]
- Auch in Interviews bestätigten alle Befragtengruppen - Fachkräfte des gewaltspezifischen als auch des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems sowie Nutzerinnen - die Problematik ausbaubedürftiger ambulanter Angebote in Landkreisen (mit Ausnahme VERA und Mobiles Team): Sie wiesen auf mangelnde Präsenz (und damit Vernetzung) in der Fläche hin, nicht vorhandene Weitervermittlungsmöglichkeiten vor Ort, kurze Zeitfenster von Außensprechstunden, geringe Kapazitäten für Außentermine bzw. das Fehlen eines mobilen Beratungsangebots. Aussagen von Einrichtungen in Freitexten sowie verschiedener Interviewpartner*innen aus dem spezifischen und allgemeinen Hilfe- und Interventionssystem deuten darauf hin, dass mobile Beratung je nach Wohnort nur theoretisch angeboten und der gesamte Zuständigkeitsbereich faktisch nur telefonisch abgedeckt werden kann, auch wenn in vielen Fällen eine persönliche Beratung angemessen und erforderlich wäre.
- 70 % der Betroffenen sexualisierter Gewalt im ländlichen Raum fanden die Wartezeit bis zum ersten Termin wegen einer akuten Krise problematisch, wohingegen Nutzerinnen aus Großstädten überwiegend (67 %) keine Wartezeit hatten. Nutzerinnen verschiedener Beratungsstellen aus Kleinstädten und Gemeinden unter 20 Tsd. Einwohner*innen hatten zur Hälfte eine

[13] Siehe Erläuterung zum aktuellen Ausbaustand Tabelle 5.
[14] Zum Zeitpunkt der Finalisierung dieser Handlungsempfehlungen hat sich die räumliche Abdeckung durch sechs neue Außenstellen der Fachberatungsstellen sowie zwei neue Außenstellen der Interventionsstellen deutlich verbessert. .

Anfahrtszeit von mehr als einer Stunde, für einige war dies ein Grund, die Beratung nicht länger in Anspruch zu nehmen. Die durch den Stellenaufwuchs bei der Präventionsarbeit vermehrte Öffentlichkeitsarbeit führte laut Fachkräften zu mehr Anfragen für Präventionsangebote aus dem Bereich Kinderschutz, die in Landkreisen oftmals nicht bedient werden können bzw. in Konkurrenz zur psychosozialen Versorgung von Betroffenen stehen.

- Der erhebliche Aufwuchs an Finanzmitteln für das gesamte Hilfesystem zwischen 2023 und 2026 um nominal 31,8 % kann den Ausbaubedarf und die Mehrbedarfe angesichts steigender Fallzahlen und Preissteigerungen nur teilweise decken. Die Möglichkeiten der Einrichtungen, ein Beratungsangebot mit stabilen Ansprechstrukturen in allen Landkreisen auf- bzw. auszubauen und die dafür erforderliche Vernetzung zu gewährleisten, sind finanziell begrenzt. Als gemeinnützige Organisationen können einige Täger den für einen Ausbau erforderlichen zusätzlichen Eigenanteil in Höhe von max. 10 % nicht aufbringen. Auch wenn der vollständige Verzicht auf den Eigenanteil für das Land kurzfristig schwierig ist, wäre für den Ausbau der Beratungsinfrastruktur eine vollständige Übernahme von Personal- und Sachkosten (inkl. Miete) förderlich, auch im Hinblick auf eine stärkere Umsetzung von Inklusivität der Angebote (vgl. Ziel 5).
- Positive Erfahrungen mit dem aktuellen Aufbau von Außenstellen bei Interventionsstellen und bei Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt (inzwischen sechs Außenstellen) zeigen bei insgesamt steigenden Fallzahlen, dass Hilfebedarfe besser erschlossen und bedient werden können; wichtige Erfolgsfaktoren sind eigenständige Arbeitseinheiten (nicht nur einzelne Außensprechstunden), die Präsenz und Vernetzung vor Ort ermöglichen.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 4

- Zusätzlich zu bestehenden Netzwerktreffen: Initiierung und zentrale Organisation von Planungskonferenzen im Zuschnitt der Interventionsstellenbereiche mit allen Beteiligten des Gewaltschutzsystems und angrenzender Bereiche (Polizei, Justizsozialdienst, allgemeine Beratungsstellen, Kommunen)
  - Abstimmung über Entwicklungsbedarfe des Hilfesystems bzw. zum Ausbau ambulanter Strukturen: Synergieeffekte ausloten, Klärung von Zuständigkeiten für lang- und kurzfristige Beratung zu verschiedenen Formen geschlechtsbezogener Gewalt inkl. digitaler Gewalt, Möglichkeiten qualifizierter Erstberatung
  - Gegebenenfalls Fortsetzung und Vertiefung der Vernetzungs- bzw. Planungsworkshops durch LIKO
- Flächenabdeckung des ambulanten Hilfesystems verbessern: Beratungsstellen für Betroffene sexualisierte Gewalt und Außenstellen von Interventionsstellen in allen Landkreisen aus- und aufbauen
  - Erfahrungen mit aktuell bestehenden Außenstellen auswerten und förderliche Faktoren im Sinne der Übertragbarkeit identifizieren
  - Feste Anlaufstellen, eigene Räume oder geteilt mit anderen Beratungsstrukturen für Synergieeffekte
  - Vertretungsmöglichkeiten durch ausreichende personelle Besetzung gewährleisten
  - Deutlich erkennbare Benennung und Bewerbung von Standortzuständigkeiten
  - Ressourcen für Vernetzung vor Ort
  - Schnellstmögliche Übernahme der zur Erfüllung des Sicherstellungsgebots vollständigen Personal- und Sachkosten durch das Land als Entwicklungsperspektive zur Umsetzung des GewHG bzw. alternativ Klärung / Verpflichtung der Kommunen auf

Landesebene (Moderations- und Gesetzgebungsfunktion des Landes), Eigenmittel nur für zusätzliche Leistungen außerhalb des Sicherstellungsgebotes

- Auf übergeordneter Ebene Klärungsprozess zum flächendeckenden Ausbau von Präventionsangeboten zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Finanzierungsbeteiligung anderer Ressorts (Bildung) und Kommunen (SGB VIII)
- Fortsetzung des flächendeckenden Ausbaus vertraulicher Spurensicherung über die bereits bestehenden Standorte hinaus

Diskriminierungsfreie Zugänglichkeit gewährleisten

(5) Der Zugang zu Schutz- und Hilfemöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung muss erleichtert werden, Barrieren müssen abgebaut werden.

Befunde

- Ein Viertel der befragten Nutzerinnen hatte nach eigenen Angaben eine Behinderung. In Interviews benannten sie v.a. psychische und gesundheitliche Einschränkungen v.a. in Folge von Gewalterfahrungen, keine Mobilitätseinschränkungen.
- Fachkräfte des spezifischen und allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems sowie aus dem Bereich der Selbstvertretung sahen bei gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung[15] generelle Zugangsprobleme, die gesellschaftlich und biografisch bedingt sind: Abhängigkeit von anderen, insbesondere von gewaltausübenden Personen im sozialen Umfeld, organisatorischer Unterstützungsbedarf beim Zugang, Erfahrungen von Fremdbestimmung und Diskriminierung als „Normalität“, Mobilitätshindernisse.
- Der Bedarf für gewaltspezifische Hilfeangebote für diese Zielgruppe wurde als hoch eingeschätzt. Fachkräften aus der Unterstützungsarbeit für Frauen und Familien mit Behinderung gelang es mit zugehenden und niedrigschwelligen (Gruppen)-Stärkungsangeboten z.B. in Werkstätten, biografieorientierten Stärkungsansätzen, und der Begleitung zu gewaltspezifischen Hilfsangeboten in vielen Fällen, Hilfebedarf zu erschließen und den Zugang zu gewaltspezifischer Hilfe zu schaffen. Hier ist v.a. auf Erfahrungen des kommunal finanzierten spezifischen Beratungsangebots in der Landeshauptstadt Magdeburg hinzuweisen. Auch Erfahrungsberichte einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung zeigten Einzelfälle, in denen mit entsprechender Ansprache ein Hilfebedarf deutlich wurde, welcher durch Begleitung des Zugangs zu gewaltspezifischen Hilfeangeboten und eine längerfristige Anbindung gedeckt werden konnte.
- Fachkräfte und Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen attestierten dem gewaltspezifischen Hilfesystem sowohl methodische Kompetenzen in der Unterstützung von Frauen mit Einschränkungen sowie generell eine hohe Flexibilität auf vielfältige Bedarfe von Nutzerinnen einzugehen. Die finanziellen und in Folge personellen Rahmenbedingungen ließen jedoch eine verstärkte Ansprache von Frauen mit (unterschiedlichen Formen von) Behinderungen sowie eine dafür erforderliche Vernetzung nur begrenzt zu.
- Alle Einrichtungen des gewaltspezifischen Hilfesystems, die sich an der Befragung beteiligt haben, machten Angaben zu konkreten Zugangshürden in ihren Einrichtungen: Die Hälfte aller Einrichtungen sah sich in Bezug auf Ausstattung und Räumlichkeiten für Menschen mit verschiedenen Einschränkungen (eher) nicht geeignet. Vier Frauenhäuser haben aktuell

[15] Vgl. Erläuterungen zur Verwendung dieses Begriffs im Rahmen der unterschiedlichen Befragungsarten in B, Kapitel 4.3.

barrierefreie Zugänge, inklusive dem im Oktober 2025 neu eröffneten Frauenhaus Weißenfels, ein weiteres Frauenhaus ist barrierearm.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 5

- Landesweit konkrete Verbesserungsbedarfe zur Senkung von Barrieren in Gewaltschutzeinrichtungen erfassen und Gesamtplanung zum weiteren barrierearmen Ausbau von Frauenhäusern und Beratungsstellen erstellen
- Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Gewaltberatungsstellen zur Durchführung zugehender, niedrigschwelliger Veranstaltungen in Wohneinrichtungen und Werkstätten sowie Initiierung von Vernetzungsarbeit vor Ort und landesweit (u.a. mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten)
- Einrichtung einer übergreifenden Fachstelle zur Vernetzung zwischen Gewaltschutz und Eingliederungshilfe sowie zur Vermittlung von Information und Kompetenzen in beiden Bereichen in Übereinstimmung mit Maßnahme 76[16] des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK (Gewaltprävention und Gewaltschutz außerhalb von Einrichtungen)

(6) Niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen mit Fluchterfahrung und spezifische Unterstützungsangebote sollten ausgebaut werden.

Befunde

- Für Frauen mit Fluchterfahrungen wurden Hürden beim Zugang zum gewaltspezifischen Hilfesystem genannt. Diese liegen in der Abhängigkeit von Familien und Partnern, der mangelnden Kenntnis der eigenen Rechte, einer häufigen Skepsis gegenüber der Polizei sowie Angst vor (angedrohten) aufenthaltsrechtlichen Folgen einer Trennung. Niedrigschwellige und communitybasierte Angebote zur Stärkung sowie die persönliche Begleitung erwiesen sich als wichtige Faktoren bei der Thematisierung von Gewalt und der Vermittlung an das gewaltspezifische Hilfesystem.
- Wohnsitzauflagen oder Residenzpflicht stellten nach Angaben mehrerer Befragtengruppen teilweise eine Hürde beim Zugang zum Frauenhaus bzw. zu anderen sicheren Orten dar. Für die Unterstützung geflüchteter Frauen sah die deutliche Mehrheit der Gewaltschutzeinrichtungen den bürokratischen Mehraufwand und die langen Bearbeitungszeiten für Umverteilungsanträge als Schwierigkeiten. In 24 Fällen (in 15 Frauenhäusern) war es 2023 deshalb zu Verzögerungen eines Auszugs aus dem Frauenhaus gekommen.
- Viele Frauen mit Fluchterfahrungen haben schwerwiegende Gewalt im Rahmen der Flucht oder im Herkunftsland erfahren. Die PIA (Psychiatrische Institutsambulanz), die psychosozialen Beratungszentren für Migrant*innen, und das Flüchtlingsfrauenhaus wurden von vielen als wichtige spezifische Hilfestrukturen für traumatisierte Frauen hervorgehoben, letztere haben nach Aussagen von Interviewpartnerinnen jedoch zu wenig Kapazitäten und lange Wartezeiten.
- Positiv hervorzuheben ist, dass gewaltbetroffene Frauen aus Gemeinschaftsunterkünften vielfach an das Hilfesystem weitervermittelt wurden, insbesondere zu VERA und an Frauenhäuser. Unabhängig davon sah die Mehrheit der Gewaltschutzeinrichtungen diese Frauen in den Gemeinschaftsunterkünften selbst nicht als ausreichend geschützt.

[16] U.a. Einrichtung einer Fach- und Koordinierungsstelle für inklusive Gewaltprävention zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und wegen mehrerer Gründe von Benachteiligung betroffener Menschen.

- Von Nutzerinnen wird die vom Land finanzierte Sprachmittlung in den Einrichtungen wertgeschätzt.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 6

- Vorrang von Schutzbedarfen vor aufenthaltsrechtlichen Regelungen und geschlechtsbezogene Gewalt als Härtefall anerkennen:
  - In Zusammenarbeit mit dem Innenressort Erlass / Leitfaden für Ausländerämter im übertragenen Wirkungskreis entwickeln (vgl. Schleswig-Holstein)[17]
  - Einsatz des Landes Sachsen-Anhalt für eine bundesgesetzliche Regelung zur konsequenten Umsetzung von Art. 59 IK[18]
- Ausweitung der Kapazitäten im Flüchtlingsfrauenhaus und bei psychosozialen Beratungszentren; Prüfung / Anregung der Nutzung von Lingatel für Beratung und Therapie geflüchteter gewaltbetroffener Frauen auch in diesen Einrichtungen

(7) Schutz- und Hilfemöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen in prekären Lebenslagen und mit umfangreichem Unterstützungsbedarf müssen im Gewaltschutzsystem und in Regelsystemen ausgebaut werden.

Befunde

- Dass Frauen aufgrund bestimmter Problemlagen bzw. eines spezifischen Hilfebedarfs (z.B. bei Sucht, psychischen Erkrankungen, Assistenzbedarf) nicht ausreichend unterstützt werden konnten, war für zwei Drittel der Beratungsstellen und Frauenhäuser 2023 ein Grund, weshalb eine Aufnahme in einem Frauenhaus nicht möglich war. Diese Aufnahmehürde rangierte damit an zweiter Stelle hinter Platzmangel.
- Von einer Interviewperson aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe wurde berichtet, dass wohnungslose Frauen, die Drogen konsumieren, im Frauenhaus nicht aufgenommen und dann – z.B. von der Polizei – in die eigene Einrichtung vermittelt würden. Die Aussagen bestätigen bundesweite Befunde zu dieser Thematik.[19] Der in der eigenen Einrichtung verfügbare abschließbare Wohnbereich für Frauen biete einen gewissen Schutz, welcher jedoch kein Standard in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wäre. Wenn Frauen aufgrund von Erkrankungen keine Regeln einhalten könnten, fehlten akute Schutzmöglichkeiten für sie, z.B. Notschlafplätze für Frauen. Verstärkt durch den Mangel an sicheren Orten und Zuständigkeiten seien wohnungslose Frauen von potenziellen Gewalttätern im hohen Maß abhängig bzw. besonders gefährdet, viele erführen geschlechtsbezogene Gewalt als biografische Konstante. Für wohnungslose Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind und bei denen eine hindernde Suchtproblematik oder psychische Erkrankung vorliegt, liegen Aussagen zu Aufnahmehürden in Frauenhäusern vor.

[17] https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Leitfaden-fuer-die-Mitarbeitenden-in-der-Zuwanderungsverwaltung_Schutzkonzept_mit-Anschreiben_20210603.pdf.
[18] https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st24-20.
[19] https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/TXT/TXT_22_Bestandsaufnahme-Gewalt_gegen_wohnungslose_Frauen.pdf.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 7

- Ausloten der Handlungsmöglichkeiten und Verantwortungsübernahme der Frauenhäuser und Förderung des Aufbaus spezifischer Kompetenzen in Frauenhäusern im Umgang mit suchterkrankten gewaltbetroffenen Frauen[20]
- Perspektivischer Ausbau von getrennten, aber betreuten Wohnbereichen, gegebenenfalls auch für Frauen mit krankheitsbedingten, nicht mit einer Gemeinschaftsunterkunft kompatiblen Verhaltensweisen (und Aufbau entsprechender Personalressourcen) bzw. Ausloten von Alternativen zum Frauenhaus
- Gewaltbetroffene wohnungslose Frauen
    - Landesweiten Austausch zwischen Frauenhäusern und Wohnungsloseneinrichtungen initiieren, zu Erfahrungen und Bedarfen mit der Zielgruppe
    - Auf Landesebene moderierten Prozess mit Kommunen und Wohnungslosenhilfe durchführen zur Schaffung von Schutzmöglichkeiten im Bereich des Gewaltschutzes, geschlechtersensible Unterstützungsmöglichkeiten in der Wohnungslosenhilfe und Klärung von Verantwortungsbereichen (in Kooperation mit dem MI)

(8) Aufnahmehürden in Frauenhäusern für Frauen mit älteren Söhnen und mit Verantwortung für Haustiere sollten abgebaut werden.

Befunde

- Die Aufnahme von älteren Söhnen ist in den meisten Frauenhäusern ab einem bestimmen Alter nicht möglich, ca. ein Drittel der Fachkräfte aus dem gewaltspezifischen und dem allgemeinen Hilfe- und Interventionssystem hatte in der letzten Zeit Erfahrungen mit Fällen, wo dies eine Aufnahmehürde darstellte.
- In Sachsen-Anhalt gibt es eines von bundesweit wenigen Frauenhäusern mit der Möglichkeit, ein Haustier mitzubringen. Jedoch wussten mehr als die Hälfte der Befragungsteilnehmerinnen des spezialisierten Gewaltschutzsystems von Fällen, in denen eine Aufnahme wegen eines Haustiers nicht möglich war. Es gibt zugleich Hinweise darauf, dass Frauen das Frauenhaus mit Haustieraufnahme aufgrund der Entfernung vom Wohnort oftmals nicht in Anspruch nehmen. Auch in der Befragung von Betroffenen, die einen Frauenhausaufenthalt trotz Wunsch nicht realisieren konnten, wurde dies von einigen Frauen als Hinderungsgrund genannt.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 8

- Räumliche/bauliche Voraussetzungen in Frauenhäusern zur Aufnahme älterer Söhne schaffen durch getrennte Wohnbereiche, auch im Hinblick auf andere Zielgruppen (u.a. Frauen mit Haustieren) (vgl. zu kleineren Wohneinheiten auch Ziel 10)
- Entwicklung eines Konzepts für die Aufnahme mit Haustieren in weiteren Frauenhäusern, evtl. in Kooperation mit dem Tierschutz

[20] Das Bundesmodellprojekt Gesa - Verbund zur Unterstützung von Frauen im Kreislauf von Gewalt und Sucht in Rostock ist dafür ein Beispiel (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/gesa-gewalt-sucht-ausweg-verbund-zur-unterstuetzung-von-frauen-im-kreislauf-von-gewalt-und-sucht).

(9) Aufnahmehürden in Frauenhäusern für Frauen ohne Sozialleistungsbezug und ungelöste Finanzierungsfrage abbauen

Befunde

- In einem Drittel der teilnehmenden Frauenhäuser (5 von 15) lagen die täglichen Zuzahlungs- und Selbstzahlungsbeträge für Frauen ohne Sozialleistungsbezug pro Frau und Kind unter 15 €, bei ca. der Hälfte (7 von 15) bei 15 bis 30 € und bei einem Fünftel (3 von 15) über 30 Euro. Trotz vielfacher Bemühungen vieler Frauenhäuser um Spendenakquise sind für 2023 54 Fälle dokumentiert, in denen eine Aufnahme deshalb nicht möglich war oder verkürzt wurde. Die Befunde weisen damit darauf hin, dass Selbstzahlungsbeträge eine relevante Schutzhürde darstellen. Frauenhäuser berichteten zudem von langwierigen Prozessen zur Refinanzierung für Aufenthalte von „landkreisfremden" Nutzerinnen. Der mit dem Gewalthilfegesetz eingeführte bundesgesetzlich garantierte Rechtsanspruch auf kostenfreien Zugang zu Schutz und Beratung besteht erst ab dem 1. Januar 2032.

Handlungsempfehlung der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 9

- Umsetzung der Vorgabe aus Istanbulkonvention und des Gewalthilfegesetzes, dass kostenfreie Frauenhausaufenthalte möglich sein müssen: In Übergangsphase bis 2032 Übernahme von Kosten für Frauenhausaufenthalte für Frauen ohne Sozialleistungsbezug, alternativ in einem vom Land moderierten Prozess Lösungen zur Finanzierung kostenloser Aufenthalte entwickeln.[21]

Sicherheit und Stabilisierung akut und kurzfristig ermöglichen

(10) Die vielfältige und intensive Unterstützungsarbeit zum Thema Schutz und Sicherheit sollte weiterhin breit in allen Einrichtungstypen verankert bleiben.

Befunde

- Sehr viele Nutzerinnen – auch aus allen Beratungsstellen – wurden von den Mitarbeiterinnen zu Fragen von Schutz und Sicherheit beraten bzw. darin unterstützt. Dies verdeutlicht den Bedarf und zeigt, dass die Einrichtungen den Bedarf erfüllen. Dabei wurde in Interviews die Bandbreite und Intensität der Unterstützung in Sicherheitsfragen deutlich: Neben Beratung zu Risikoeinschätzungen (nach erneuter Kontaktaufnahme durch den Täter) haben sie - teils in Kooperation mit der Polizei - Sicherheitsmaßnahmen organisiert (Abholung aus Wohnung) oder bei anderen Behörden Sicherheitsbelange geltend gemacht (Verhinderung Adressweitergabe, Organisation von Wachschutz). Als wichtiger Aspekt erwies sich die persönliche Begleitung der Betroffenen zu sicherheitsrelevanten Stellen (Begleitung zu Polizei und Gericht).

Handlungsempfehlung der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 10

- Da hier kein Änderungsbedarf besteht, sind keine Empfehlungen erforderlich.

[21] Zur Bündelung von Kostenrückerstattungsverfahren siehe Entwicklungsziel 3.

(11) *Für Beratungseinrichtungen sollten Sicherheitskonzepte bzw. Standards entwickelt und für Frauenhäuser Möglichkeiten der Entzerrung erwogen werden.*

Befunde

- Die überwiegende Mehrheit der Gewaltschutzeinrichtungen äußerte sich zufrieden mit der Sicherheit in ihren Einrichtungen. Für Beratungsstellen merkten Mitarbeiterinnen jedoch teilweise Verbesserungsbedarfe an, da es trägerseits z.B. kein eigenes Sicherheitskonzept bzw. keine entsprechende Ausstattung[22] gäbe und die Besetzung der Stelle mit nur einer Person Risiken bürge. In Bezug auf dezentrale Beratung wurde auch die Mitnutzung anderer Einrichtungen unter Sicherheitsaspekten problematisiert.
- Bewohnerinnen von Frauenhäusern fühlten sich dort sehr geschützt, teilweise verwiesen sie dabei u.a. auf die Anonymität der Adresse oder die Unkenntnis des Täters über ihren Aufenthaltsort sowie hilfreiche technische Maßnahmen. Sie empfanden – neben dem Schmerz des Verlustes – als große Erleichterung für sich und ihre Kinder, keine Angst mehr haben zu müssen und jederzeit eine Ansprechperson zu haben. In der Umgebung des Hauses fühlten sich einzelne Frauen unsicher. Ein Teil der Interviewten Frauenhausbewohnerinnen ging auf die räumliche Enge v.a. durch Mitnutzung von Bädern und Küchen als Stressfaktor im Frauenhaus ein.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 11

- Landesweite Verständigung über Sicherheitsmaßnahmen, Konzepte und dafür erforderliche Ausstattung in Beratungsstellen und Außenstellen bei anderen Einrichtungen initiieren, gegebenenfalls Standards entwickeln
- Perspektivisch den Ausbau kleinerer Wohneinheiten in Frauenhäusern planen, Orientierung an den Standards der Frauenhauskoordinierung e.V., mittelfristig die Entzerrung gemeinsam genutzter Infrastruktur durch bauliche Maßnahmen voranbringen, längerfristig Mindeststandards für die Wohnqualität in Frauenhäusern festlegen und sukzessive umsetzen (vgl. Befunde und Empfehlungen 2021, auch zu baulichen Rahmenbedingungen)

(12) Ineinandergreifende Interventions- und Schutzmaßnahmen sollten beibehalten und gestärkt sowie weitere Hilfebedarfe bzw. Nutzungspotentiale durch eine vermehrte Kontaktdatenweitergabe erschlossen werden.

Befunde

- Die einzelfallbezogene Kooperation mit der Polizei wurde überwiegend positiv bewertet, die Weiterleitung funktionierte gut, insbesondere den Opferschutzbeauftragten wurde dabei eine wichtige Rolle zugesprochen. Durch die proaktive Kontaktaufnahme der Interventionsstellen gelang nach deren Angaben für das Jahr 2023 in der Mehrheit der Fälle ein ausführlicheres Informations- und Beratungsgespräch, teils kam es zu mehreren Gesprächen. Hindernisse für eine Kontaktaufnahme lagen in manchen Fällen in verzögerten Weiterleitungen, mangelnden Kontaktinformationen und zu kurzen Wegweisungsdauern für einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz. Hinzu kamen laut Fachkräften große regionale Unterschiede im Vorgehen der

[22] Die Einrichtungen werden von der Landesregierung zur Einhaltung von Qualitätskriterien verpflichtet, die Träger verantworten die Sicherheit ihrer Mitarbeiter*innen. Zu den Konzepten zählen zum Beispiel Brandschutzkonzepte. Einige Einrichtungen haben auch ausgearbeitete Konzepte zu Sicherheitsmaßnahmen für Nutzerinnen, andere haben entsprechende Hausregeln.

Polizei, was sich in unterschiedlichen Fallzahlen niederschlagen würde. Ein Gespräch auf Landesebene habe Besserungen bewirkt.

- Nach Angaben der Interventionsstellen ist ihre Beteiligung an Schulungen für den Einsatzdienst förderlich, um die Bedeutung der Weitervermittlung der Kontaktdaten zu verdeutlichen und um konkrete Hinweise zur Ansprache der Betroffenen im Rahmen eines Polizeieinsatzes zu geben; als hilfreich hat sich an einem Standort auch die Teilnahme an Dienstgesprächen erwiesen. Solche Aktivitäten trügen zu einer Erhöhung der Vermittlungszahlen an die Interventionsstellen bei.
- Interviewte Nutzerinnen bewerteten die proaktive Kontaktaufnahme sehr positiv, sie fühlten ihre Bedrohungslage dadurch ernstgenommen, die polizeiliche Vermittlung verlieh der Interventionsstelle zudem den nötigen Vertrauensvorschuss („seriös"). Dass fast alle Frauen, die zuerst Kontakt mit der Polizei hatten, von dieser auch den Zugang zum Hilfesystem vermittelt bekamen, belegen funktionierende Interventionsabläufe. Die weitere Inanspruchnahme von Beratungen wurde in Einzelfällen dennoch durch die situative Überforderung der Frauen verhindert, eine erneute Kontaktaufnahme im Abstand von 2 Wochen wurde von Nutzerinnen als sinnvoll erachtet.
- Gewaltschutzanträge wurden von verschiedenen Interviewpartner*innen als überwiegend erfolgreich und schnell bearbeitet bewertet. Eine Begleitung zum Gericht und gegebenenfalls eine Kontaktaufnahme im Fall einer Ablehnung erwiesen sich als wichtige Erfolgsfaktoren.
- Kritisiert wurde von Betroffenen und Fachkräften der in ihren Augen nachlässige Umgang mit Gewalt im Rahmen von Strafverfahren: Verfahren werden demnach meist schon von den Staatsanwaltschaften eingestellt. Das Wissen darum würde viele Gewaltbetroffene von einer Anzeige abhalten. Einzelne Frauen, die nach eigenen Angaben einem Tötungsrisiko ausgesetzt sind / waren, sahen in der Verurteilung des Täters und einer Haftstrafe die einzige Möglichkeit, diesen effektiv an weiterer Gewalt zu hindern. Auch in der landesweiten Betroffenenbefragung wurde im „richtigen Vorgehen von Polizei und Gerichten" die größte Relevanz für ein gewaltfreies Leben zugemessen.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 12

- Weiterhin die enge persönliche Begleitung von Betroffenen zu sicherheitsrelevanten Stellen ermöglichen (vgl. auch 5.)
- Gegebenenfalls konzeptionelle Vereinbarung zu einer erneuten proaktiven Kontaktaufnahme erwägen
- Kontinuierlicher Einbezug der Interventionsstellen in Schulungen polizeilicher Einsatzkräfte bzw. alternativer Austauschformate
- Erschließung weiteren Hilfebedarfs bzw. Nutzungspotentials durch Wegfall des Erfordernisses einer Einverständniserklärung der Betroffenen für die Weitergabe der Kontaktdaten[23]
- Bewerbung des E-Learning Kurses „häusliche Gewalt" im Justizressort anregen

[23] Vgl. zur Praxis in Niedersachsen Kotlenga, Sieden et al. 2021.

(13) Vernetzungsstrukturen zum Hochrisikomanagement sollten landesweit aufgebaut werden.

Befunde

- Die Einführung des Konzepts für Hochrisikomanagement hat potenziell eine wichtige Bedeutung für die Identifikation von Hochrisikofällen und die Verhinderung von Tötungsdelikten. So konnten laut Aussagen der Polizei und des Hilfesystems durch Fallkonferenzen bereits Sicherheitsmaßnahmen organisiert und positive Effekte erzielt werden. Darüber hinaus hat nach deren Aussagen die Befassung mit diesem Instrument und die Beteiligung an Fallkonferenzen Sensibilisierungseffekte für alle beteiligten Professionen. Eine Nutzerin – die aus Sicherheitsgründen eine andere Identität annehmen musste – sah sich durch das Hochrisikomanagement gut geschützt, sie wusste, dass und wie sie dieses Sicherheitsnetz jederzeit aktivieren kann.
- Jedoch steht nach Angaben des spezifischen Hilfesystems in fast der Hälfte der Standorte der Aufbau einer diesbezüglich eigenständigen Vernetzung und von Koordinationsstrukturen noch aus. Teilweise wird demnach das Hochrisikomanagement in bestehenden Strukturen nur bei Bedarf umgesetzt, ohne die in der Landeskonzeption empfohlenen regelmäßigen Fallkonferenzen.
- Interviewpartner*innen kritisierten die Nichtteilnahme der Justiz an den Fallkonferenzen. Justizvertreter*innen würden dies damit begründen, dass das Ziel der Gefahrenabwehr nicht zu ihren Aufgaben gehören würde.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 13

- Flächendeckender Aufbau eigenständiger Vernetzungsstrukturen zum Hochrisikomanagement, Durchführung regelmäßiger Fallkonferenzen und (wo noch nicht erfolgt) Festlegung der Koordinierungsfunktion entsprechend den Empfehlungen in der Landeskonzeption
- Landesweiter Fachtag beteiligter Institutionen zur Auswertung von Erfahrungen und Identifikation von Erfolgsfaktoren

(14) Gefährdungslagen und Schutzbedarfe müssen im Kontext von Umgang und Sorge sowie im Bereich des Aufenthaltsrechts berücksichtigt werden.

Befunde

- Die Hälfte der Gewaltschutzeinrichtungen und auch viele Nutzerinnen benannten aufenthaltsrechtliche oder familienrechtliche Hürden bei der Aufnahme in ein Frauenhaus (vgl. Ziel 6).
- Fachkräfte aus dem Gewaltschutz, dem Sozialen Dienst der Justiz, und aus einer Erziehungsberatungsstelle kritisierten die mangelnde Berücksichtigung fortbestehender Gefährdungen nach häuslicher Gewalt durch Jugendamt und Familiengericht, die auch in solchen Fällen auf Einigung setzen würden. Mehrere Nutzerinnen bestätigten dies: Sie durften demnach, z.B. wegen gemeinsamen Sorgerechts, nicht in ein weiter entferntes Frauenhaus ziehen oder sich dort niederlassen; oder das Jugendamt hatte Problemanmeldungen seitens der Mutter lange ignoriert und erst dann mit einem Kinderschutzverfahren reagiert (und einen möglichen Kindesentzug in Aussicht gestellt), nachdem der Vater im Jugendamt randaliert hatte. Trotz bestehender Gewaltschutzbeschlüsse werden – nach Aussagen mehrerer Nutzerinnen und Fachkräfte – oftmals beide Elternteile zu einer gemeinsamen Paar- und Elternberatung geschickt. Die standardmäßige Durchführung getrennter Elterngespräche in einer Einrichtung wird als Ausnahme unter den Erziehungsberatungsstellen dargestellt.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 14

- Sensibilisierung und Schulung von Familienrichter*innen, Jugendämtern, Erziehungsberatungsstellen
  - Umsetzung Maßnahme PROGRESS zur Entwicklung von Leitfäden
  - Ansprache Jugendämter über Landesjugendamt: Fortbildungsangebote, gegebenenfalls Broschüre zum Umgang mit häuslicher Gewalt im Kontext Kinderschutz[24]
  - Standards für landesgeförderte Erziehungsberatungsstellen zum Umgang mit häuslicher Gewalt (getrennte Elternberatung, Sicherheitskonzept, Kriterien für begleiteten Umgang)
  - Überprüfung der Umsetzung der verpflichtenden belegbaren Kenntnisse zu kinderschutzrelevanten Themen für Familienrichter*innen und Stärkung der Anwendung und Umsetzung von §23b Absatz 3 (Gerichtsverfassungsgesetz) GVG (MJ), Anregung entsprechender Fortbildungen
  - Themen:
    - Gefahr der Nachtrennungsgewalt gegen Frauen und Kinder
    - Risikotools des Hochrisikomanagements in den relevanten Professionen verbreiten, Relevanz für Kinderschutz und Umgangsregelungen hervorheben
    - Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und höchstrichterliche Rechtsprechung (und Kritik)[25] zum verbreiteten Konzept der Eltern-Kind-Entfremdung bzw. Parental-Alienation-Syndrome (PAS).
- Fachaustausch für Gewaltschutzeinrichtungen zum Thema lokale Kooperationsvereinbarungen fördern (Austausch zu best practice, z.B. zu Kooperationsvereinbarungen zwischen Frauenhäusern und Jugendämtern oder mit anderen Einrichtungen des allgemeinen Hilfe- und Interventionssystems)
- Vorrang von Schutzbedarfen vor aufenthaltsrechtlichen Regelungen umsetzen, geschlechtsbezogene Gewalt als Härtefall anerkennen (vgl. Ziel 6)

Langfristig gewaltfreies Leben und Überwindung von Gewaltfolgen unterstützen

(15) Hilfeangebote und Hilfeprozesse sollten so ausgestaltet sein, dass sie positive Veränderungen initiieren, unterstützen und nachhaltig stabilisieren und zu einer Überwindung von Gewaltfolgen beitragen können. Die sichere Nutzung des Hilfesystems bzw. ein sicherer Umgang mit Institutionen sind dafür ebenfalls wichtige Ressourcen.

Befunde Inanspruchnahme, Leistungsspektrum und Effekte

- Die Befragungen der Nutzerinnen verdeutlichen die wichtige Rolle der Hilfeinanspruchnahme für eine Verbesserung der Situation. Jeweils die Hälfte der Nutzerinnen (Onlinebefragung) fühlte sich durch die Hilfenutzung sicherer, hatte weniger Angst, verstand die eigene Situation besser oder kannte ihre Rechte besser.

[24] Vgl. Leitfaden des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe (NRW) unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/empfehlung-mitbetroffene-gewalt-in-paarbeziehungen/.
[25] Siehe BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. November 2023, - 1 BvR 1076/23 - Rn. (1 - 37), https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/11/rk20231117_1bvr107623.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

- Auch die Betroffenenbefragung macht entsprechende Effekte der Hilfenutzung plausibel. Die ehemaligen Hilfenutzerinnen unter ihnen gaben häufiger an, dass die Situation sich im Zeitverlauf verbessert habe, als Nichtnutzerinnen. Zugleich nannten Hilfenutzerinnen auch eine deutlich höhere Anzahl an einzelnen Aspekten, in denen sich die Situation verbessert hatte. In Bezug auf Kinder bzw. Mütter ist dieser Unterschied zwischen Nutzung und Nichtnutzung noch deutlicher ausgeprägt: Mütter mit Hilfenutzung gaben häufiger als Mütter ohne Hilfenutzung an, dass es ihren Kindern besser gehe und diese sich sicherer fühlten. Dieser Effekt besteht unabhängig von der Stärke der Gewaltbelastung.
- Gleichwohl gibt es Hinweise darauf, dass bei vorliegenden sehr starken Gewaltbelastungen in manchen Fällen auch mit Hilfenutzung keine Verbesserung eintritt bzw. in einer Mittelfristperspektive – wenn der Hilfeprozess nicht mehr am Anfang steht, aber auch nicht abgeschlossen ist – sogar eine Verschlechterung. Hierfür deuteten sich in den Erhebungen mehrere Faktoren an: Die – ernüchternde und ggfls. beängstigende - Reflexion und Bilanz der eigenen Lage durch einen fachlichen Außenblick, die Verstärkung von Krisen durch Befassung mit vergangenen Gewalt- und Missbrauchserfahrungen oder die Enttäuschung über Hindernisse beim Aufbau eines gewaltfreien Lebens trotz Hilfe.
- Die Interviews mit Nutzerinnen verdeutlichten, wie die Hilfeinanspruchnahme langfristig zum Aufbau eines gewaltfreien Lebens und der Gewinnung von Selbständigkeit/Unabhängigkeit beitrug. Neben Sicherheitsfragen erhielten die Frauen Unterstützung bei allen lebenspraktischen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Fragen in Bezug auf die Kinder, Gesundheit, Arbeit, Spracherwerb und vor allem durch psychische Stabilisierung und die Aufarbeitung des Geschehenen. Vielfach wurde die thematische Breite und Tiefe der erfahrenen Hilfen hervorgehoben. Sie umfasste nicht nur Beratung „am Tisch“, sondern auch konkrete Hilfen (z.B. Antragstellung, Umzugshilfe), die Vermittlung an geeignete Psycholog*innen, die psychiatrische Ambulanz oder Rechtsanwält*innen sowie die Begleitung zu anderen Stellen (zu Gerichtsterminen, Polizei, Jugendamt, Jobcenter, aber auch anderen Beratungsstellen). Gleichzeitig erlangten viele Frauen durch Besprechen des Vorgehens, durch gemeinsame Auswertung, Feedback und Ermutigung zu nächsten Schritten, durch „Zeit und Übung“ zunehmend an Selbstständigkeit.
- Als wesentliche Effekte der Hilfe beschrieben viele Nutzerinnen die Reflexion und das Verstehen des Geschehenen bzw. der Lebenssituation, die Vermittlung alternativer Denk- und Deutungsmuster und damit verbundener Lernprozesse. Diese ermöglichten, eigene Stärken und Erfolge zu erkennen, Selbstbewusstsein zu gewinnen, Macht- und Täterstrategien zu durchschauen und gesellschaftliche Prägungen und Opfermuster zu überwinden.
- Für viele war durch Hilfenutzung, auch in Verbindung mit Therapien, die Belastung deutlich zurückgegangen, zumindest hatte sich die Situation stabilisiert. Teilweise jedoch gab es eine Stabilisierung nur auf niedrigem Niveau oder war aufgrund äußerer Lebensumstände oder erneuter Befassung mit dem Thema eingeschränkt. Manche beschrieben die Hilfe als einzigen „Überlebensanker“ in Zeiten schwerer Depression und Suizidalität oder als einzig verbliebene Unterstützung, ohne die die Interviewpartnerinnen z.B. eine Trennung schon rückgängig gemacht hätten. Andere konnten hingegen auch auf Unterstützung im privaten Umfeld zurückgreifen.

Befunde sichere Nutzung des Hilfesystems und Institutionenvertrauen

- Fast alle Teilnehmerinnen der Betroffenenbefragung (85 %) empfahlen die Nutzung von Hilfen, bei denen, die dies bereits getan haben, war der Anteil noch höher (91 %). Viele Nutzerinnen

äußerten großen Dank und hohe Zufriedenheit mit der erfahrenen Hilfe. Sehr viele Nutzerinnen nahmen verschiedene Hilfen komplementär in Anspruch (im Durchschnitt zweieinhalb Einrichtungen).

- Viele hatten zum Zeitpunkt des Interviews keinen Kontakt mehr zur gewaltausübenden Person, dennoch sind einige durch geografische Nähe oder Stalking ihrer Einschätzung nach weiterhin gefährdet bzw. wären es, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt würde. Für die meisten Nutzerinnen war es daher wichtig, dass sie im Falle eines Vorkommnisses (z.B. unerwünschte Kontaktaufnahme) jederzeit wieder Rücksprache mit der Einrichtung halten können, um eine Einschätzung zur Gefährdung einzuholen. Anhand einzelner Interviews wurde zudem deutlich, dass die Nutzerinnen teilweise mehrere Jahre wiederholter Hilfenutzung benötigten, bis nachhaltige Veränderungsprozesse initiiert werden konnten (z.B. wiederholte Frauenhausaufenthalte mit zwischenzeitlich langjähriger Nutzung von Beratungsangeboten bis zur endgültigen Trennung, wiederholte Anläufe, sich mit erfahrenem Missbrauch auseinanderzusetzen). Der Nachsorge und der dauerhaft verfügbaren oder wiederholten Inanspruchnahme kommt mit Blick auf die Folgeinterviews eine hohe Bedeutung für Sicherheit und Stabilisierung zu. Sie schufen damit bessere Voraussetzungen für ein langfristig gewaltfreies Leben oder langfristige Genesung. Wiederholte Hilfenutzung fand bei zwei Dritteln der Einrichtungen statt, im Durchschnitt von je 15 % der Nutzerinnen, sowohl von Frauenhäusern, Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt und anderen Beratungsangeboten.
- Die Erfahrung der Hilfenutzung und das kontinuierliche Angebot eines „Sicherungsankers" förderte nicht nur die weitere sichere Nutzung des Hilfesystems, die Art der Hilfe stärkte auch darüber hinaus das Institutionenvertrauen generell und die Souveränität im Umgang damit. So hatten Nutzerinnen deutlich mehr Kontakt zu Behörden (Polizei, Jugendamt und Gerichte) und bewerteten diese, wenn sie Kontakt hatten, deutlich besser als Nichtnutzerinnen. Der Unterschied ist v.a. bei Jugendamt und Polizei hoch. Dies ist auch auf die Fürsprache der Fachkräfte gegenüber anderen Einrichtungen zurückzuführen, die die Mehrheit der Nutzerinnen erfuhr. Auch in den Interviews wurde dieser Zusammenhang plausibel, z.B. indem eine Frauenhausmitarbeiterin die Klientin zum Jugendamt begleitete und der Kontakt dadurch „begradigt" bzw. überhaupt wieder möglich wurde.
- Nur vereinzelt berichteten Nutzerinnen über negative Erfahrungen. In einem Fall ging es um einen von Seiten des Frauenhauses abgebrochenen Aufenthalt aufgrund des Vorwurfs unpassenden Verhaltens der Nutzerin. Die Betroffene kritisierte, danach ohne Schutz und Unterstützung gewesen zu sein, bei den Mitarbeiterinnen habe es keine Bereitschaft gegeben, eigene Fehler zu reflektieren. In einem anderen Fall berichtete die Nutzerin über Machtmissbrauch und Fehlverhalten einer Mitarbeiterin gegenüber den Bewohnerinnen. Obwohl dies allen anderen Fach- und Leistungskräften bekannt gewesen sei, habe es keine Abhilfe gegeben. In einem weiteren Fall kritisierte die Nutzerin einen Abbruch des Beratungsprozesses im Zusammenhang mit einem personellen Wechsel und ungeklärten Zuständigkeiten. Die Perspektive der Einrichtungen zu diesen Darstellungen konnte nicht eingeholt werden.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 15

<u>Hilfeerbringung und Leistungsspektrum</u>

- Fortgesetzte Absicherung kontinuierlicher, langfristiger und nachsorgender Hilfen als zentrale Faktoren für die Wirksamkeit unabhängig von steigenden Fallzahlen und fortgesetzte Anpassung dafür erforderlicher Ressourcen

- Thematische Breite, Vielfalt an Formen und Intensität der Unterstützung als wesentliche Faktoren für die Wirksamkeit von Hilfe weiterhin absichern: Begleitung und aktive Vermittlungsprozesse in allen Einrichtungen
- Alternative Deutungs- und Identitätsangebote als wichtige Faktoren für Empowermentprozesse: Strukturelles Gewaltverständnis der Istanbulkonvention als wesentliche Grundlage der Beratungs- und Frauenhausarbeit verankern

Beschwerdemanagement

- Für einzelne Fälle von Machtmissbrauch und Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen oder für unlösbare Konflikte zwischen Mitarbeiterinnen und Nutzerinnen sollte es Möglichkeiten eines externen Beschwerdemanagements geben. Dies ist v.a. im Zusammenhang mit der Frauenhausarbeit wichtig, weil hier ein starkes Abhängigkeitsverhältnis aufgrund der Schutzbedürftigkeit besteht (siehe das im Rahmen von WEMO ausgearbeitete Konzept einer unabhängigen Beschwerde-/ Ombudsstelle)

*(16) Hilfeprozesse und Erfolge beim Aufbau eines gewaltfreien Lebens und Genesung sind von angrenzenden Bereichen, der dort vorhandenen Infrastruktur, und dem Handeln der dortigen Akteur*innen beeinflusst. Um die eigene Wirksamkeit zu erhöhen, muss das gewaltspezifische Hilfesystem den Einfluss auf angrenzende Strukturen und Rahmenbedingungen gewaltbetroffener Frauen verstärken.*

Befunde

- Viele Interviewpartnerinnen hatten massive körperliche und seelische Gesundheitsschäden (infolgedessen auch Behinderungen) durch die erlittene Gewalt, die oftmals zur Arbeitsunfähigkeit führten und den Aufbau eines neuen Lebens schwer beeinträchtigten. Vor diesem Hintergrund zeigen sich Grenzen in der Wirksamkeit gewaltspezifischer Hilfen. Fast alle Fachkräfte beschrieben die Vermittlung an Angebote der Gesundheitsversorgung allgemein, an Psychotherapien und in psychiatrische Kliniken als sehr schwierig bzw. oftmals erfolglos. V.a. im ländlichen Raum mangelt es demnach an Haus- und Fachärzt*innen, Psychotherapieplätzen, und auch Akutkliniken nähmen selbst bei akuten Schüben einer bipolaren Störung niemanden auf. Hinzu kommen zielgruppenspezifische Hürden, wie eine nicht vorhandene Krankenversicherung bei Geflüchteten oder Wohnungslosen. In der Bereitstellung von therapienahen Überbrückungsmöglichkeiten sieht das allgemeine Hilfesystem den stärksten Verbesserungsbedarf. Als Hürde wurde zudem eine schwierige Vermittlung in Wohnraum benannt, u.a. aus Mangel an örtlich verfügbarem und im Rahmen der Kosten der Unterkunft bezahlbarem Wohnraum, Vorbehalten von Vermieter*innen gegenüber geflüchteten Frauen oder auch aufgrund von Mietschulden.
- Ein Teil der interviewten Nutzerinnen schaffte es, parallel oder im Anschluss an das gewaltspezifische Hilfesystem (nach Vermittlung), psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die sie als wichtigen Ort ihrer Auseinandersetzung mit Gewalterfahrungen erlebten. Die Erhebungen zeigten auch, dass Beratungsangebote des gewaltspezifischen Hilfesystems teilweise genutzt wurden, um Wartezeiten auf eine Therapie oder Terminabstände zu überbrücken. Für einige ist die Beratung durch Frauenhausmitarbeiterinnen und Beratungsstellen sogar hilfreicher als bisherige Therapien (endlich die richtigen Fragen, die richtige Situationsanalyse, ernstgenommen werden und die Vermittlung konkreter Hilfen zum Umgang mit Ängsten, z.B. durch

Erlernen der Klopftechnik). Die Beratung des Mobilen Teams wurde teilweise selbst als Therapie beschrieben und erfuhr hohe Anerkennung.

- Viele Nutzerinnen waren durch schwere finanzielle Sorgen belastet, weil sie arbeitsunfähig geworden sind, verschuldet oder ohne Einkommen waren, z.B. weil Leistungen vom Jobcenter nicht oder nur so verzögert bearbeitet wurden, dass Fristen abliefen; deutlich wurden hier große Unterschiede in der Bearbeitung. Engagement und Fürsprache des Hilfesystems konnten teilweise viel bewirken (Organisation und Rechtsanwalt für erfolgreiches Gerichtsverfahren), teils blieben aber auch diese Bemühungen erfolglos. Generell wurde eine starke Abhängigkeit der Nutzerinnen von Hilfestellungen bei der Beantragung von Geldleistungen deutlich.
- Vielfach stellten auch die Umgangs- und Sorgerechtsregelungen eine starke Belastung dar und erschwerten teils auch den Aufbau eines gewaltfreien Lebens (vgl. Wirkungsdimension 4). Teilweise gelang es mit Unterstützung durch das Hilfesystem hier Verbesserungen zu erzielen (durch Begleitung vom Frauenhaus zum Jugendamt, durch Gutachtenerstellung des Mobilen Teams für das Familiengericht, welches für die Sorgerechtsentscheidung zugunsten der Mutter relevant war).
- Fachkräfte schätzten ihren eigenen Einfluss auf Fallverläufe im Vergleich zu den Ressourcen und Rahmenbedingungen der Betroffenen eher mäßig ein und empfanden sich vereinzelt als machtlos gegenüber den Strukturen und Lebensbedingungen, die den Aufbau eines gewaltfreien Lebens oftmals erschwerten („Wir ermutigen die Frauen und gehen die Schritte und beim Familiengericht werden sie geköpft“) oder angesichts schwerster Traumatisierungen und Gewaltvorfälle u.a. im Fluchtkontext. Teilweise forderten Fachkräfte eine stärkere Einflussnahme auf die strukturellen Rahmenbedingungen anstelle eines nur individualisierenden sozialarbeiterischen Blicks auf die Nutzerin.

Handlungsempfehlungen der wirkungsorientierten Evaluation zu Ziel 16

- Möglichkeiten der Überbrückungs- und Kompensationsfunktion des gewaltspezifischen Hilfesystems in Bezug auf (fehlende) therapeutische Hilfen ausloten bzw. stärken, gegebenenfalls Auftrag und Struktur des Mobilen Teams erweitern
- Frauenhaus: Initiierung eines zentralen / übergreifenden Konzepts („Notfalltopf“) zur vorübergehenden Sicherung des Lebensunterhalts bei verzögerten / unklaren Bearbeitungsprozessen im Jobcenter / Sozialamt
- Förderung des Austauschs im Hilfesystem über bisher genutzte Ansätze der Informationsvermittlung an Jugendämter und Familiengerichte (z.B. Erstellung von Stellungnahmen) und über Kooperationsvereinbarungen zwischen Frauenhaus und ASD (z.B. Halle)
- Anregung von Spezialisierung der Sachbearbeitung im Bereich der Jobcenter und Sozialämter, hierzu Einbezug des MI und der kommunalen Spitzenverbände
- Schulungen / Informationen für Jugendämter zu Kriterien für Gefährdungseinschätzung und Hochrisikomanagement (vgl. Ziel 2)